



Grand Conseil
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Kommissionsbericht IF

Parlamentarische Initiative 7.0086 «Effizientere AKS»

Prüfung der Zweckmässigkeit

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am 4. Dezember 2018, von 14:00 bis 16:00 Uhr, im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

Kommission IF

Mitglieder	Vertreten von	04.12.2018
PELLOUCHOUD François, UDC, Präsident		X
GUEX Jean-Pierre, PDCB, Vizepräsident		X
MARQUIS Gervaise, PLR, Berichterstatterin		X
AYMON Valentin, AdG/LA		X
BOURGEOIS Gaël, AdG/LA	COLLET Bastian	X
DESSIMOZ Céline, Les Verts		X
GENOUD Méryl, PLR		X
GRABER Michael, SVPO		X
IMBODEN Mischa (Suppl.), CVPO		Abwesend
KUONEN Manfred (Suppl.), CSPO	WERLEN Egon	X
PFAMMATTER Aron, CVPO		Abwesend
RODUIT Myriam, PDCC		X
VOEFFRAY BARRAS Chantal, PDCC		X

Parlamentsdienst

MOULIN Benoîte, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Initianten

PERROUD Bruno (UDC)

CHASSOT Emmanuel (PDCC)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

DARBELLAY Christophe, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)

NANCHEN Christian, Chef der kantonalen Dienststelle für die Jugend

2. Verfahren zur Prüfung der parlamentarischen Initiative

Das Verfahren zur Prüfung von parlamentarischen Initiativen ist in den Artikeln 131 bis 134 des Reglements des Grossen Rates (RGR) geregelt. In einem ersten Schritt wird die parlamentarische Initiative an eine Kommission überwiesen. Diese hat den Auftrag, den Staatsrat anzuhören und eine Vormeinung über die Zweckmässigkeit der Erheblicherklärung abzugeben.

Die Kommission IF hat zunächst die Initianten und anschliessend gemäss Artikel 131 Absatz 1 RGR den Staatsrat angehört. Dieser wurde durch Staatsrat Christophe Darbellay und den Chef der kantonalen Dienststelle für die Jugend Christian Nanchen vertreten.

Die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Erheblicherklärung stützt sich auf folgende Kriterien:

- **Das Kriterium der Angemessenheit:** Ist es sinnvoll und vernünftig, eine Debatte in dieser Angelegenheit zu eröffnen? Mit anderen Worten: Lohnt es sich, die Idee zu prüfen?
- **Der Kriterium der Zeit:** Ist es der richtige Zeitpunkt für eine Diskussion über das durch die parlamentarische Initiative aufgebrachte Thema?
- **Das Kriterium der Form:** Die Kommission muss ausserdem prüfen, ob die Form einer parlamentarischen Initiative angemessen ist, um das von den Initianten angestrebte Ziel zu erreichen.

3. Vorstellung der Initiative

Die Urheber der Initiative verlangen, dass das Jugendgesetz (JuG) so angepasst wird, dass die Ämter für Kinderschutz (AKS) bei einer strittigen Scheidung systematisch eine Familienmediation anordnen können und dass eine vom Staat unabhängige Beschwerdeinstanz eingerichtet wird.

Weitere Einzelheiten können der parlamentarischen Initiative entnommen werden.

4. Argumente der Initianten

Die Änderung des JuG ermöglicht es, bei einer strittigen Scheidung eine obligatorische Mediation durch die AKS vorzusehen. Durch diese Mediation soll verhindert werden, dass sich der Konflikt zwischen den Eltern verschlimmert und dass die Beziehung zwischen Kind und Eltern abgebrochen wird. Bisher ist eine Mediation zwar möglich, aber nur bei Einverständnis beider Elternteile. Neu müssten die Eltern begründen, wenn sie eine Mediation ablehnen.

Eine zu Beginn des Verfahrens angeordnete Mediation würde eine kostspielige und oft zu langwierige Sozialabklärung für Kinder, die eine stabile Situation brauchen, verhindern. Wenn sich die Eltern einig sind, kann dadurch das Gerichtsverfahren verkürzt werden. Dadurch würden die Folgen der Trennung auf die Kinder verringert und eine Entfremdung, die selten anerkannt wird, vermieden werden. Schliesslich kann dadurch auch die Platzierung von Kindern in Pflegefamilien oder Institutionen verhindert werden.

Durch die Hinzufügung von Artikel 56bis wird ein Beschwerderecht vorgeschlagen, da die Schlussfolgerungen der Sozialabklärung allzu häufig von einer Person allein getroffen werden, die voreingenommen sein kann. Die Einrichtung einer interdisziplinären Beschwerdeinstanz ermöglicht bei einer Beschwerde die Neubeurteilung der Situation.

Schliesslich gibt diese Initiative dem Grossen Rat und dem Staatsrat die Möglichkeit, konkrete Antworten auf schwierige Situationen vieler Eltern und Kindern zu bieten.

5. Stellungnahme des Staatsrates

Für den Staatsrat wird mit dieser Initiative eine gute Absicht verfolgt. Eine Mediation, die zu einer Konsenslösung führt, ist ideal für die Kinder und die Eltern. Dennoch bringt der Staatsrat mehrere Einwände vor:

Zunächst ist es nicht möglich, eine Mediation zu erzwingen, da es schwierig ist, unter Zwang zu verhandeln. Der Bundesgesetzgeber verwendet in Artikel 297 der Schweizerischen Zivilprozessordnung dazu den Begriff «auffordern»: «Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern» und in Artikel 314 des Zivilgesetzbuches steht: «Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.»

Es ist zudem nicht möglich, eine solche Mediation auf kantonaler Ebene vorzuschreiben, da die Frage in übergeordnetes Recht fällt.

Schliesslich sprechen die Zivilprozessordnung und das Zivilgesetzbuch eine klare Sprache. Es obliegt dem Richter (wenn die Eltern verheiratet sind) oder der KESB (wenn die Eltern nicht verheiratet sind), die Eltern zu einer Mediation aufzufordern. Die Ämter für Kindesschutz sind keine Gerichts-, sondern Verwaltungsinstanzen. Sie treffen keine Entscheidungen, sondern sollen eine heikle familiäre Situation beurteilen. Die AKS bringen – allerdings nicht als einzige Instanz – Licht in die Angelegenheit. Der Richter oder die KESB kann aber auch die Meinung eines Kinderarztes, eines Psychiaters usw. einholen. Das Bezirksgericht oder die KESB stützt sich für die Entscheidung auf all diese Analysen. Diese kann wiederum vor dem Kantons- oder Bundesgericht angefochten werden. Das von den Initianten vorgeschlagene System widerspricht der Logik eines Zivilverfahrens, gemäss dem der Verfahrensleiter (der Richter oder die KESB) die verschiedenen Untersuchungsmassnahmen anordnet. Es obliegt auf keinen Fall einer administrativen Behörde, in das Verfahren einzugreifen und eine Untersuchungsmassnahme anzuordnen.

Im Allgemeinen ist der Staatsrat der Meinung, dass Mittellösungen bevorzugt werden sollten. Bei einer erzwungenen Vorgehensweise, von der keine Partei überzeugt ist, kann nicht viel erreicht werden. Mit einem Mediationsmodell, dem «Cochemer Modell», versucht der Kanton bereits jetzt, alle Akteure (KESB, kantonale Dienststelle für die Jugend, AKS, Anwaltsverband, Mediatoren) zu ermutigen, gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu finden. Auf diese Weise sind die besten Lösungen möglich.

Abschliessend ist die Absicht der Initianten hervorragend, da die Mediation die ideale Lösung ist, auch wenn damit nicht alle Probleme gelöst werden können. Es ist aber nicht möglich, eine Mediation auf kantonaler Ebene vorzuschreiben, da diese Angelegenheit in das übergeordnete Recht fällt.

6. Beratung und Abstimmung über die Zweckmässigkeit

Die Kommission ist sich der Kommunikationsprobleme bei strittigen Scheidungen bewusst und anerkennt, dass die Mediation ein hervorragendes Mittel ist, um eine gute Lösung für alle zu finden. Sie ist jedoch nicht überzeugt, dass sämtliche der genannten Schwierigkeiten gelöst werden können, indem die Parteien zu einer Mediation gezwungen werden. Ausserdem betrifft die Problematik nicht nur die AKS, sondern alle am Prozess beteiligten Akteure.

Die Kommission stellt ausserdem fest, dass im Departement für Volkswirtschaft und Bildung Arbeiten laufen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, um zu prüfen, ob eine Mediation nach dem Modell «Cochem» eingeführt werden könnte. Ausserdem behandelt der Staatsrat derzeit mehrere vom Grossen Rat verabschiedete parlamentarische Vorstösse zur Funktionsweise der

KESB. Es ist entsprechend nicht notwendig, dass das Parlament weitere Arbeiten gleichzeitig angeht.

Die von den Initianten aufgeworfene Frage fällt ins übergeordnete Recht, weshalb es die Form einer parlamentarischen Initiative nicht ermöglicht, das von den Initianten angestrebte Ziel zu erreichen, beziehungsweise, eine angeordnete Mediation auf kantonaler Ebene vorzuschreiben.

Mit **3 Ja, 7 Nein und 1 Enthaltung lehnt** die Kommission IF die Zweckmässigkeit der Erheblicherklärung der parlamentarischen Initiative 7.0086 **ab**.

Der Präsident
François Pellouchoud

Die Berichtsteratterin
Gervaise Marquis